Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(30.4.1979) Drucksache 9/564

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 564 S
30. 04. 79

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den nachstehenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen nebst Begründung.

Die Deputation für Bau und Raumordnung und die Finanzdeputation haben diesem Entwurf in ihren Sitzungen am 9. November 1978 bzw. 20. April 1979 zugestimmt.

Die Deputation für Wirtschaft und Außenhandel hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 17. April 1979 zur Kenntnis genommen.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehend von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1969 (Brem.GBl. S. 21 — 2134-a-1), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 9. Februar 1976 (Brem.GBl. S. 61) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 9 Buchstabe C erhält folgende Fassung:

„C für die Benutzung der städtischen Abfallplätze (Deponien) gemäß § 14 Absatz 1

1.	für reinen Erdaushub, Bauschutt, frei von brennbaren Bestandteilen, Schlacken und Sande	DM 2,— per 1 000 kg mindestens DM 2,— je Anlieferung
2.	für nachweislich deponierfähige Schlämme und Flugasche	DM 10,— per 1 000 kg mindestens DM 2,— je Anlieferung
3.	für andere nachweislich deponierfähige Abfälle	DM 48,— per 1 000 kg mindestens DM 2,— je Anlieferung"

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt mit der Inbetriebnahme der Fahrzeugwaage in Kraft. Der Senator für das Bauwesen gibt den Tag des Inkrafttretens im Bremischen Gesetzblatt bekannt.

Der Senat

Begründung

Für die Benutzung der städtischen Deponie (Blocklanddeponie) wurden die Gebühren bislang entsprechend dem Rauminhalt (cbm) der angelieferten Abfälle berechnet (§ 15 Abs. 9 Buchstabe c des Ortsgesetzes über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen in der Fassung vom 18. Februar 1969 [Brem.GBl. 1969 S. 21], zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 9. Februar 1976 [Brem.GBl. S. 61]).

Da dieses Verfahren zu ungenau war und in der Vergangenheit immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den Anlieferern führte, wurde vorgeschlagen, eine Waage zu bauen und die Gebühren für die anzuliefernden Abfälle künftig nach Gewicht festzusetzen.

Diesem Vorschlag stimmte die Deputation für Bau und Raumordnung in ihrer Sitzung am 2. Juni 1977 zu. Mit dem Bauvorhaben wurde Anfang 1978 begonnen, so daß die Waage demnächst in Betrieb genommen werden kann.

Bis zur Inbetriebnahme der Waage muß § 15 Abs. 9 Buchstabe c des o. g. Ortsgesetzes dahingehend geändert sein, daß die Berechnung der Gebühren künftig nach **Gewicht** der angelieferten Abfälle erfolgen kann.

Festzustellen ist, daß zwar das gesamte Ortsgesetz einer Überarbeitung bedarf. Der zu erstellende neue Entwurf erfordert jedoch einen erheblichen Zeitaufwand, welcher in Ansehung der demnächst betriebsfertigen Waage bei der Deponie nicht zur Verfügung steht.

Deshalb soll dieser Teil der erforderlichen Änderungen des Ortsgesetzes vorweggenommen werden. Neben dieser Teiländerung wird die Neufassung des Gesamtkonzeptes des Ortsgesetzes vorangetrieben.

Druck: Hans Krohn, Bremen